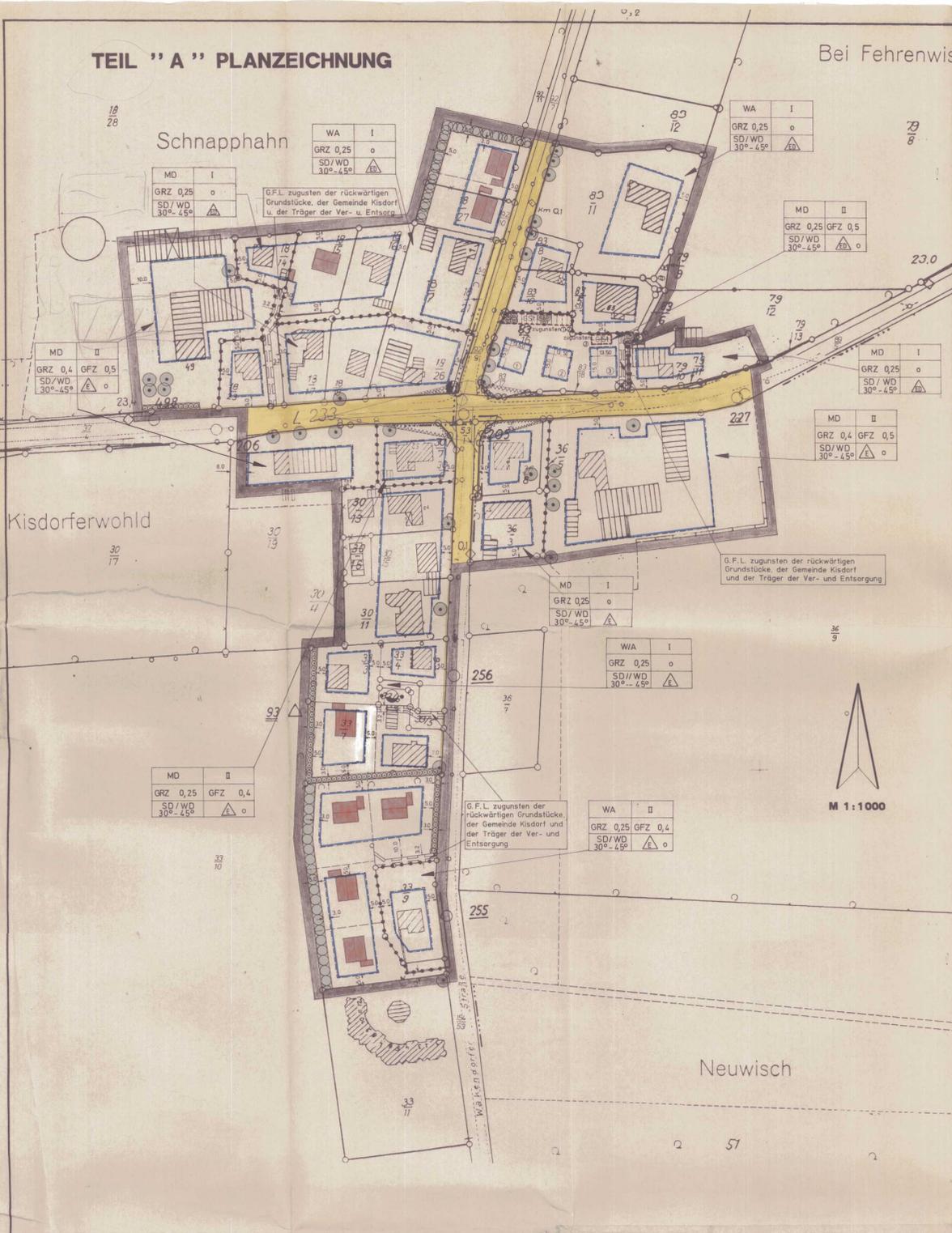


# TEIL "A" PLANZEICHNUNG

Bei Fehrenwis

Schnapphahn



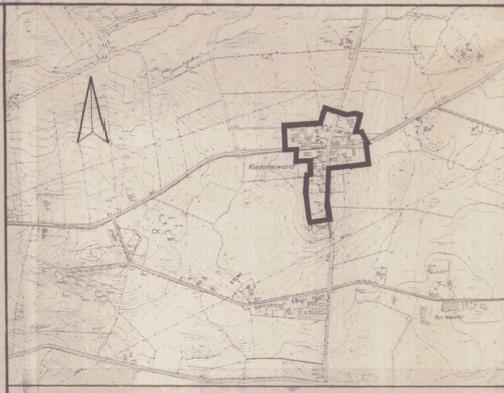
Kisdorferwohld

Neuwisch

M 1:1000

# TEIL "B" TEXT:

siehe Anlage



ÜBERSICHTSPLAN M 1:10000

## ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 666).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung 1990, (PlanZV 90), (BGBl. I 1991 S. 58)

## FESTSETZUNGEN:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 15, § 9 (1) BauGB, § 1 bis 11 BauNVO

Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

WA Allgemeine Wohngebiete, § 4 BauNVO

MD Dorfgebiete, § 5 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) BauGB, § 16 (1) und § 17 bis 21 BauNVO

GFZ Geschosflächenzahl, § 20 BauNVO

GRZ Grundflächenzahl, § 19 BauNVO

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, § 16 (4) BauNVO

Bauweise: § 9 (1) BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

Offene Bauweise, § 22 (2) BauNVO

nur Einzelhäuser zulässig, § 22 (2) BauNVO

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, § 22 (2) BauNVO

Baugrenze, § 23 (3) BauNVO

Flächen für Versorgungsanlagen, § 9 (1) 12 BauGB

Elektrizität

Brunnen

Baugestaltung, § 9 (4) BauGB i.V. mit § 92 LBO

Verbindliche Dachform, Dachneigung:

Satteldach bzw. Walmdach möglich,

Dachneigung,

Verkehrsflächen, § 9 (1) 11 BauGB

Straßenverkehrsflächen,

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung,

Hecke anzulegen, § 9 (1) 25a BauGB

Knick anzulegen, § 9 (1) 25a BauGB

Bäume anzupflanzen, § 9 (1) 25a BauGB

Bäume zu erhalten, § 9 (1) 25b BauGB

Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsstellplätze, (mit Angabe der Nutzungsberechtigten) § 9 (1) 4 u. 22 BauGB

Mit Geh- = G, Fahr- = F und Leitungsrechten = L zu belastende Flächen, (mit Angabe der Nutzungsberechtigten/Begünstigten) § 9 (1) 21 BauGB

Begünstigter: Baugrundstück einschließlich Versorgungs-träger,

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), § 9 (1) 10 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, § 16 (5) BauNVO

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), § 9 (1) 10 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, § 16 (5) BauNVO

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), § 9 (1) 10 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, § 16 (5) BauNVO

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), § 9 (1) 10 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, § 16 (5) BauNVO

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), § 9 (1) 10 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, § 16 (5) BauNVO

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), § 9 (1) 10 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, § 16 (5) BauNVO

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), § 9 (1) 10 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, § 16 (5) BauNVO

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), § 9 (1) 10 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, § 16 (5) BauNVO

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), § 9 (1) 10 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, § 16 (5) BauNVO

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), § 9 (1) 10 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, § 16 (5) BauNVO

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), § 9 (1) 10 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, § 16 (5) BauNVO

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), § 9 (1) 10 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, § 16 (5) BauNVO

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), § 9 (1) 10 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, § 16 (5) BauNVO

# SATZUNG DER GEMEINDE KISDORF KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15 FÜR DAS GEBIET "Kisdorferwohld"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2253), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11. Juli 1994 (GVBl. Schl.-H. S. 321) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.06.97 Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB i.V.m. § 92 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 für das Gebiet: "Kisdorferwohld" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

## Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 06.06.97. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 06.06.97 bis zum 13.06.97 durch Abdruck in der Segeberger Zeitung / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 13.06.97 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 06.06.97 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 06.06.97 nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.06.97 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkmalen Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am 18.06.97 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08.07.97 bis zum 08.08.97 während der Dienststunden / folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 08.07.97 in der Segeberger Zeitung / in der Zeit vom 08.07.97 bis zum 08.08.97 durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 06.08.97 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 08.08.97 bis zum 08.09.97 während der Dienststunden / folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 08.08.97 in der Segeberger Zeitung / in der Zeit vom 08.08.97 bis zum 08.09.97 durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 06.09.97 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 06.09.97 gebilligt. Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE KISDORF DEN 24. Okt. 1997  
  
 BÜRGERMEISTER

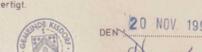
9. Der katastermäßige Bestand am 4. Aug. 1997 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Die Gebäude auf den Flurstücken 31/13 u. 30/16 Flur 17 sind lt. Katasterbescheid.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN 1. Okt. 1997  
  
 LEITER DES KATASTERAMTES

10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 16.11.1997 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Die geltend gemachten Rechtsverhältnisse haben sich bestätigt.

GEMEINDE KISDORF DEN 20. NOV. 1997  
  
 BÜRGERMEISTER

11. Die B-Plan-Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE KISDORF DEN 20. NOV. 1997  
  
 BÜRGERMEISTER

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 04.12.1997 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 S. 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 02.12.1997 in Kraft getreten.

GEMEINDE KISDORF DEN 05. DEZ. 1997  
  
 BÜRGERMEISTER  
 AMTSVORSTEHER